

Richtlinie zur Feststellung und Überwachung des PRRS-Status von Schweinebeständen (PRRS-Richtlinie)

Rd. Erl. des MLU vom 27. Februar 2004

Anlagen

1. Einleitung

Das PRRS-Virus wurde Anfang der 90-iger Jahre in die Hausschweinepopulation Deutschlands eingeschleppt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Verbreitung sowohl regional, als auch in Abhängigkeit der Beziehungen zwischen den einzelnen Wirtschaftsbeteiligten, unterschiedlich hoch.

Sowohl zum Schutz PRRS-negativer und -unverdächtiger Schweinebestände als auch zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen im Handel mit Zuchttieren und Ebersperma sollen nachfolgend Richtlinien zum PRRS-Statusnachweis fixiert werden*.

2. Ziele

Das Ziel dieser Richtlinie sind die PRRS-Statuserhebung und die Überwachung PRRS-negativer und -unverdächtiger Schweinebestände sowie Einzeltiere.

3. Prinzip

Der PRRS-Status eines Schweinebestandes i. S. dieser Richtlinie wird durch serologische Einzeltieruntersuchungen ermittelt und durch eine Bescheinigung gemäß Anlagen 1-4 erklärt.

4. Begriffsbestimmungen:

Im Sinne dieser Richtlinie liegen vor:

4.1 PRRS-Infektion, wenn diese

durch klinische und/oder serologische Untersuchungen (Antikörpernachweis) oder

durch Virusisolierung oder mittels molekularbiologischer Untersuchungen (PCR) festgestellt worden ist.

4.2 PRRS-unverdächtiger Schweinebestand, wenn

4.2.1 er nachweislich nur aus PRRS-unverdächtigen Schweinebeständen aufgebaut worden ist oder alle Schweine eines Bestandes frei sind von klinischen Erscheinungen, die auf eine PRRS-Infektion hindeuten und bei der serologischen Untersuchung einer Stichprobe im ELISA keine Anti-körper gegen das PRRS-Virus nachgewiesen werden und die Stichprobe sich nach den Angaben von CANNON und ROE (1982) in *Livestock Disease Surveys: A Field Manual for Veterinarians*, Australian Bureau of Animal Health Canberra, richtet, eine Prävalenz von 10 % und eine Sicherheit von 95 % vor-ausgesetzt, und

4.2.2 in Zuchtbeständen die Untersuchung nach 4.2.1 bei Schweinen im Alter von mindestens 180 Lebenstagen durchgeführt wird und

* **Anmerk.:** Es wird für erforderlich gehalten, die Sanierung auf freiwilliger Basis voran zu treiben, um den Anteil PRRS-negativer und -unverdächtiger Bestände zu erhöhen.

- 4.2.3 Ebersperma aus PRRS-unverdächtigen Besamungsstationen eingesetzt wird und
- 4.2.4 in den Schweinebestand keine oder nachweislich nur Tiere aus PRRS-unverdächtigen Schweinebeständen eingestellt werden und
- 4.2.5 im Schweinebestand keine Impfung gegen PRRS durchgeführt wird.

4.3 **PRRS-negativer Schweinebestand**, wenn

- 4.3.1 er nachweislich nur aus PRRS-negativen Schweinebeständen aufgebaut worden ist oder alle Schweine eines Bestandes frei sind von klinischen Erscheinungen, die auf eine PRRS-Infektion hindeuten und

4.3.1.1 **in Zuchtschweinebeständen**

bei der serologischen Untersuchung aller Zuchtschweine ab dem 180. Lebenstag und jeweils einer Stichprobe von Schweinen im Alter von 56 bis 70 sowie im Alter von 130 bis 150 Lebenstagen nach 4.2.1 im ELISA keine Antikörper gegen das PRRS-Virus nachgewiesen werden oder

4.3.1.2 **in sonstigen Schweinebeständen**

bei der serologischen Untersuchung aller Schweine im ELISA keine Antikörper gegen das PRRS-Virus nachgewiesen werden und

- 4.3.2 Ebersperma aus PRRS-negativen Besamungsstationen eingesetzt wird und
- 4.3.3 in den Schweinebestand keine oder nachweislich nur Tiere aus PRRS-negativen Schweinebeständen eingestellt werden und
- 4.3.5 im Schweinebestand keine Impfung gegen PRRS durchgeführt wird und
- 4.3.6 bei der erstmaligen Einstufung eines Bestandes in der blutserologischen Nachuntersuchung einer Stichprobe nach Nr. 4.2.1 frühestens 4 Wochen nach der o. a. Bestandsuntersuchung im ELISA keine Antikörper gegen das PRRS-Virus nachgewiesen werden.

4.4. **PRRS-unverdächtiges Schwein**, wenn

- 4.4.1 das Tier nachweislich aus einem PRRS-unverdächtigen Bestand stammt und
- 4.4.2 bei der blutserologischen Untersuchung im ELISA keine Antikörper gegen das PRRS-Virus nachgewiesen werden. Das Ergebnis der Untersuchung darf nicht älter als zwei Wochen sein.

4.5. **PRRS-negatives Schwein****, wenn

- 4.5.1 das Tier nachweislich aus einem PRRS-negativen Bestand stammt und
- 4.5.2 bei der blutserologischen Untersuchung im ELISA keine Antikörper gegen das PRRS-Virus nachgewiesen werden. Das Ergebnis der Untersuchung darf nicht älter als zwei Wochen sein.

5. Aufrechterhaltung des Status PRRS-negativer oder -unverdächtiger Schweinebestände

Der Status eines Schweinebestandes als PRRS-negativ oder -unverdächtig wird aufrecht erhalten, wenn die Bedingungen unter 4.2. oder 4.3 erfüllt werden und die halbjährlich fortlaufend durchgeführte serologische Untersuchung einer Stichprobe nach Nr. 4.2.1 im Antikörper-ELISA ein negatives Ergebnis erbracht hat.

Im Auftrag

Dr. Guntram Lesch

Anlage 1
(zu Pkt. 4.2)

**Bescheinigung
über die PRRS-Unverdächtigkeit eines Schweinebestandes**

Der Schweinebestand

des (der)

.....Registriernummer.....

..

in Landkreis/kreisfreie Stadt

Land

ist nach Pkt. 4.2 der PRRS-Richtlinie PRRS-unverdächtig.

Die letzte serologische Untersuchung von Schweinen des Bestandes gem. Pkt. 5. der Richtlinie auf PRRS-Antikörper erfolgte am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 6 Monate nach der Ausstellung, spätestens jedoch am

Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiter verwendet werden, wenn Schweine des Bestandes mit nicht PRRS-unverdächtigen Schweinen in Berührung gekommen sind.

Praxisstempel

Betriebsstempel

.....
(Unterschrift betreuender Tierarzt
nach § 7 SchHaltHyg-V)

.....
(Unterschrift Tierhalter)

Anlage 2
(zu Pkt. 4.3)

**Bescheinigung
über den PRRS-*negativen* Status eines Schweinebestandes**

Der Schweinebestand

des (der)

.....Registriernummer.....

..

inLandkreis/kreisfreie Stadt

Land

ist nach Pkt. 4.3 der PRRS-Richtlinie PRRS-negativ.

Die letzte serologische Untersuchung von Schweinen des Bestandes gem. Pkt. 5. der Richtlinie auf PRRS-Antikörper erfolgte am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 6 Monate nach der Ausstellung, spätestens jedoch am

Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiter verwendet werden, wenn Schweine des Bestandes mit nicht PRRS-negativen Schweinen in Berührung gekommen sind.

Praxisstempel

Betriebsstempel

.....
(Unterschrift betreuender Tierarzt
nach § 7 SchHaltHyg-V)

.....
(Unterschrift Tierhalter)

Anlage 3
(zu Pkt. 4.4)

**Bescheinigung
über die PRRS-Unverdächtigkeit eines Schweines*****

Das (Die) Zuchtschweine mit der (den)
Ohrmarkennummer(n).....und der (den) Tätowiernummer(n)
.....

des (der)

in Landkreis/kreisfreie Stadt

Land

ist (sind) nach Pkt. 4.4 und 5 PRRS-Richtlinie PRRS-unverdächtig.

Die letzte Bestandsuntersuchung/Stichprobenuntersuchung von
Schweinen erfolgte am.....

Das (Die) o. a. Schwein(e) wurden amserologisch mit negativem Ergebnis
auf PRRS-Antikörper untersucht.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen nach dem Tage der
Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiter verwendet werden, wenn die
genannten Schweine mit nicht PRRS-unverdächtigen Schweinen in Berührung
gekommen sind.

Praxisstempel

Betriebsstempel

.....
(Unterschrift betreuender Tierarzt
nach § 7 SchHaltHyg-V)

.....
(Unterschrift Tierhalter)

*** Anmerk.: Die Bescheinigung für ein einzelnes Schwein macht eine unverwechselbare Kennzeichnung des Einzeltieres notwendig.

Anlage 4
(zu Pkt. 4.5)

**Bescheinigung
über den PRRS-negativen Status eines Schweines*****

Das (Die) Zuchtschweine mit der (den)
Ohrmarkennummer(n).....und der (den) Tätowiernummer(n)
.....

des (der)

in Landkreis/kreisfreie Stadt

Land

ist (sind) nach Pkt. 4.5 und 5 der PRRS-Richtlinie PRRS-negativ.

Die letzte Bestandsuntersuchung/Stichprobenuntersuchung von
Schweinen erfolgte am..... .

Das (Die) o. a. Schwein(e) wurden amserologisch mit negativem Ergebnis
auf PRRS-Antikörper untersucht.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen nach dem Tage der
Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiter verwendet werden, wenn die
genannten Schweine mit nicht PRRS-negativen Schweinen in Berührung gekommen
sind.

Praxisstempel

Betriebsstempel

.....
(Unterschrift betreuender Tierarzt
nach § 7 SchHaltHyg-V)

.....
(Unterschrift Tierhalter)

*** Anmerk.: Die Bescheinigung für ein einzelnes Schwein macht eine unverwechselbare Kennzeichnung des Einzeltieres
notwendig.